

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2008/0153(COD)

13.11.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 257– 364

Entwurf eines Berichts
Wolf Klinz
(PE412.228v01-00)

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2008)0458 – C6-0287/2008 – 2008/0153(COD))

Änderungsantrag 257

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 53 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mindestens einen Feeder-OGAW *als Anteilinhaber* hat,

Geänderter Text

(a) mindestens einen Feeder-OGAW *unter seinen Anteilhabern* hat,

Or. en

Änderungsantrag 258

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investitionen eines Feeder-OGAW in einen bestimmten Master-OGAW im Voraus von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW genehmigt werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investitionen eines Feeder-OGAW in einen bestimmten Master-OGAW, *die das Limit gemäß Artikel 50 Absatz 1 für Investitionen in andere OGAW überschreiten*, im Voraus von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW genehmigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 259

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **War der Feeder-OGAW bereits als OGAW tätig, einschließlich als Feeder-OGAW eines anderen Master-OGAW, so wird der Feeder-OGAW** innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage eines vollständigen Antrags darüber informiert, ob die zuständigen Behörden die Investition des Feeder-OGAW in den Master-OGAW genehmigt haben oder nicht.

Geänderter Text

2. **Ein** Feeder-OGAW wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vorlage eines vollständigen Antrags darüber informiert, ob die zuständigen Behörden die Investition des Feeder-OGAW in den Master-OGAW genehmigt haben oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 260

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 54 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. **Sind Feeder-OGAW und Master-OGAW im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen, so erteilen** die zuständigen Behörden **dieses Mitgliedstaats** die Genehmigung, wenn der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle und sein Rechnungsprüfer sowie der Master-OGAW alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen erfüllen. Der Feeder-OGAW übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats zu diesem Zweck folgende Dokumente:

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden **des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW erteilen** die Genehmigung, wenn der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle und sein Rechnungsprüfer sowie der Master-OGAW alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen erfüllen. Der Feeder-OGAW übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats zu diesem Zweck folgende Dokumente:

Or. en

Änderungsantrag 261
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die in Artikel 55 Absatz 1 genannte Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW,

Geänderter Text

(c) die in Artikel 55 Absatz 1 genannte Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW **oder die entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten,**

Or. en

Änderungsantrag 262
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) eine Erklärung des Master-OGAW, der zufolge dieser keine Anteile eines Feeder-OGAW hält,

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 263
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) **sofern** Master-OGAW und Feeder-OGAW verschiedene Verwahrstellen haben, die in Artikel 56 Absatz 1 genannte Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen,

Geänderter Text

(f) **wenn** Master-OGAW und Feeder-OGAW verschiedene Verwahrstellen haben, die in Artikel 56 Absatz 1 genannte Vereinbarung zwischen den Verwahrstellen,

Änderungsantrag 264
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) *sofern* Master-OGAW und Feeder-OGAW verschiedene Rechnungsprüfer haben, die in Artikel 57 Absatz 1 genannte Vereinbarung zwischen den Rechnungsprüfern.

Geänderter Text

(g) *wenn* Master-OGAW und Feeder-OGAW verschiedene Rechnungsprüfer haben, die in Artikel 57 Absatz 1 genannte Vereinbarung zwischen den Rechnungsprüfern,

Änderungsantrag 265
Elisa Ferreira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Ist der Feeder-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen als der Master-OGAW, *so erteilen die* zuständigen Behörden des *Herkunftsmitgliedstaats* des Feeder-OGAW *die Genehmigung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:*

Geänderter Text

4. ist der Feeder-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen als der Master-OGAW, *erbringt der Feeder-OGAW außerdem eine Bestätigung der* zuständigen Behörden des *Mitgliedstaates der Master-OGAW, dass der Master-OGAW die Bestimmungen gemäß Artikel 53 Absatz 3 erfüllt. Die Unterlagen müssen in der bzw. einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats des Feeder-OGAW oder in einer von dessen zuständigen Behörden gebilligten Sprache vorgelegt werden.*

(a) der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle und sein Rechnungsprüfer erfüllen alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen und der Feeder-OGAW legt zu diesem Zweck die in Absatz 3 genannten Dokumente vor;

(b) der Feeder-OGAW weist nach, dass der Master-OGAW ordnungsgemäß als OGAW zugelassen ist, nicht selbst Feeder-OGAW ist und keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

Or. en

Begründung

This provision aims to reinforce the guarantee to the competent authority of the feeder fund that adequate supervision of the master fund in its home State is in place.

Änderungsantrag 266

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 54 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Ist der Feeder-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen als der Master-OGAW, *so erteilen die* zuständigen Behörden des *Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW die Genehmigung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:*

(a) der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle und sein Rechnungsprüfer

Geänderter Text

4. Ist der Feeder-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen als der Master-OGAW, *erbringt der Feeder-OGAW außerdem eine Bestätigung der* zuständigen Behörden des *Mitgliedstaates der Master-OGAW, dass der Master-OGAW ein OGAW oder ein Anlagezweig des OGAW ist, der die Bestimmungen gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstaben b und c erfüllt. Der Feeder-OGAW legt die Unterlagen in der bzw. einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats des Feeder-OGAW oder in einer von dessen zuständigen Behörden gebilligten Sprache vor.*

erfüllen alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen und der Feeder-OGAW legt zu diesem Zweck die in Absatz 3 genannten Dokumente vor;

(b) der Feeder-OGAW weist nach, dass der Master-OGAW ordnungsgemäß als OGAW zugelassen ist, nicht selbst Feeder-OGAW ist und keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

Or. en

Änderungsantrag 267
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 54 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW unterrichten die für den Master-OGAW zuständigen Behörden unmittelbar über die Erteilung oder Rücknahme einer Genehmigung.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 268
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten verlangen *vom* Feeder-OGAW *den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Master-OGAW*, die *es dem Feeder-OGAW ermöglicht*, die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen.

1. Die Mitgliedstaaten verlangen, *dass der Master-OGAW dem Feeder-OGAW alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt*, die *für letzteren erforderlich sind*, *um* die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen. *Dazu schließt der Feeder-OGAW eine Vereinbarung mit*

dem Master-OGAW ab.

Or. en

Änderungsantrag 269

Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Vereinbarung enthält:

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 270

Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(a) die wichtigsten Merkmale von
Investitionsziel und Anlagestrategie des
Master-OGAW,***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 271

Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) die Regeln für mögliche Änderungen
von Investitionsziel und Anlagestrategie
des Master-OGAW,***

entfällt

Änderungsantrag 272
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Rechte und Pflichten des Feeder-OGAW, des Master-OGAW und der jeweiligen Verwaltungsgesellschaften.

entfällt

Änderungsantrag 273
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Feeder-OGAW tätigt Investitionen in Anteile des Master-OGAW erst, wenn die in Unterabsatz 1 genannte Vereinbarung in Kraft getreten ist.

Der Feeder-OGAW tätigt Investitionen in Anteile des Master-OGAW erst, wenn die in Unterabsatz 1 genannte Vereinbarung in Kraft getreten ist. ***Diese Vereinbarung ist auf Anfrage und ohne Gebühren allen Anteilhabern zugänglich.***

Änderungsantrag 274
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Werden beide, Master- und Feeder-OGAW, von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder vom gleichen Leitungsorgan verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt werden, durch die sichergestellt wird, dass die Bestimmungen gemäß Absatz 1 eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 275
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Master-OGAW und Feeder-OGAW treffen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach Veröffentlichung des Ausgabe-, Kauf-, Rücknahme- oder Auszahlungspreises durch Master-OGAW oder Feeder-OGAW Anteile des Master-OGAW oder des Feeder-OGAW am gleichen Geschäftstag weder ausgegeben noch verkauft, zurückgenommen oder ausgezahlt werden können.

2. Der Master-OGAW trifft angemessene Maßnahmen, um den Zeitplan für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettovermögenswertes zu koordinieren oder anerkannte Verfahren wie die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert anzuwenden, um Arbitrage-Praktiken zum Ausnutzen des Unterschieds zwischen Buchwert und Marktwert seiner Anteile („Market Timing“) zu verhindern.

Or. fr

Begründung

Gemäß Artikel 55 Absatz 2 berechnen Master-OGAW und Feeder-OGAW ihren jeweiligen

Nettovermögenswert zur gleichen Zeit. Dies könnte die Verbreitung von Master- und Feeder-Fonds in bestimmten Rechtssystemen einschränken, in denen aufgrund lokaler Vorschriften die Bewertung des Feeder-Fonds zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss, der nicht unbedingt der gleiche sein muss wie derjenige, zu dem der Master-Fonds seine Berechnungen anstellt.

Änderungsantrag 276
John Purvis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Master-OGAW und Feeder-OGAW treffen angemessene Maßnahmen, um **sicherzustellen, dass nach Veröffentlichung des Ausgabe-, Kauf-, Rücknahme- oder Auszahlungspreises durch Master-OGAW oder Feeder-OGAW Anteile des Master-OGAW oder des Feeder-OGAW am gleichen Geschäftstag weder ausgegeben noch verkauft, zurückgenommen oder ausgezahlt werden können.**

Geänderter Text

2. Master-OGAW und Feeder-OGAW treffen angemessene Maßnahmen, um **ihre Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettovermögenswertes aufeinander abzustimmen, beziehungsweise wenden andere anerkannte Techniken wie das Fair Value Pricing an, damit das so genannte Market Timing mit ihren Fonds und Arbitrage-Möglichkeiten verhindert werden.**

Or. en

Begründung

es muss ausdrücklich erwähnt werden, dass das Market timing verhindert werden muss – dies kann über verschiedene Maßnahmen geschehen einschließlich dem Fair Value Pricing.

Änderungsantrag 277
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn ein Master-OGAW auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme oder

Geänderter Text

3. Wenn ein Master-OGAW auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme,

Auszahlung seiner Anteile zeitweilig aussetzt, so ist jeder seiner Feeder-OGAW dazu berechtigt, die Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile ungeachtet der in Artikel 79 Absatz 2 formulierten Bedingungen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW auszusetzen.

Auszahlung oder **Zeichnung** seiner Anteile zeitweilig aussetzt, so ist jeder seiner Feeder-OGAW dazu berechtigt, die Rücknahme, **Auszahlung** oder **Zeichnung** seiner Anteile ungeachtet der in Artikel 79 Absatz 2 formulierten Bedingungen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW auszusetzen.

Die Berechtigung des Feeder-OGAW zur Aussetzung der Zeichnung berührt nicht das grundlegende Recht des Feeder - OGAW jederzeit unabhängig über eine Aussetzung von Zeichnungen zu beschließen.

Or. en

Änderungsantrag 278
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Liquidierung eines Master-OGAW **kann** frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt erfolgen, an dem er all seine **Feeder-OGAW** und die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten dieser Feeder-OGAW über die verbindliche Entscheidung zur Liquidierung informiert hat.

Geänderter Text

Unbeschadet spezifischer einzelstaatlicher Bestimmungen bezüglich verpflichtender Liquidationen kann die Liquidierung eines Master-OGAW frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt erfolgen, an dem er all seine **Anteilshaber** und die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten dieser Feeder-OGAW über die verbindliche Entscheidung zur Liquidierung informiert hat.

Or. en

Änderungsantrag 279
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) nach der Verschmelzung bzw. Spaltung Feeder-OGAW bleibt oder

Geänderter Text

(a) nach der Verschmelzung bzw. Spaltung **des Master-OGAW** Feeder-OGAW **des Master-OGWA oder eines anderen OGAW** bleibt oder

Or. en

Änderungsantrag 280
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Eine Verschmelzung oder Spaltung eines Master-OGAW kann nur wirksam werden, wenn der Master-OGAW all seinen **Feeder-OGAW** und den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten **dieser** Feeder-OGAW spätestens 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die in Artikel 40 genannten Informationen oder vergleichbare Informationen bereitgestellt hat.

Geänderter Text

Eine Verschmelzung oder Spaltung eines Master-OGAW kann nur wirksam werden, wenn der Master-OGAW all seinen **Anteilhabern** und den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten **seines** Feeder-OGAW spätestens 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die in Artikel 40 genannten Informationen oder vergleichbare Informationen bereitgestellt hat.

Or. en

Änderungsantrag 281
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 55 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *welche Einzelheiten in die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Vereinbarung aufzunehmen sind,*

Geänderter Text

(a) *den Inhalt der in Absatz 1 genannten Vereinbarung oder internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten;*

Or. en

Änderungsantrag 282
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Weder die Verwahrstelle des Master-OGAW noch die des Feeder-OGAW darf bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels eine vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Bekanntmachungsbeschränkung verletzen noch kann ein solches Verhalten für eine solche Verwahrstelle oder eine für diese agierende Person eine Haftung nach sich ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 283

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 56 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Feeder-OGAW oder – sofern zutreffend – die Verwaltungsgesellschaft des Feeder-OGAW dafür zuständig ist, der Verwahrstelle des Feeder-OGAW alle Informationen über den Master-OGAW mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle des Feeder-OGAW erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 284

Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Verwahrstelle des Master-OGAW unterrichtet den Feeder-OGAW oder – sofern zutreffend – die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle des Feeder-OGAW unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten, die sie in Bezug auf den Master-OGAW feststellt.

2. Die Verwahrstelle des Master-OGAW unterrichtet ***die zuständigen Behörden des Master-OGAW***, den Feeder-OGAW oder – sofern zutreffend – die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle des Feeder-OGAW unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten, die sie in Bezug auf den Master-OGAW feststellt, ***die möglicherweise eine negative Auswirkung auf den Feeder-OGAW haben können.***

Or. en

Änderungsantrag 285
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 56 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) welche Einzelheiten in die in Absatz 1 **Unterabsatz 1** genannte Vereinbarung aufzunehmen sind,

Geänderter Text

(a) welche Einzelheiten in die in Absatz 1 genannte Vereinbarung aufzunehmen sind,

Or. en

Änderungsantrag 286
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wenn Master-OGAW und Feeder-OGAW unterschiedliche Rechnungsprüfer haben, so verlangen die Mitgliedstaaten von diesen Rechnungsprüfern den Abschluss einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, um sicherzustellen, dass beide Rechnungsprüfer ihre Pflichten erfüllen.

Geänderter Text

1. Wenn Master-OGAW und Feeder-OGAW unterschiedliche Rechnungsprüfer haben, so verlangen die Mitgliedstaaten von diesen Rechnungsprüfern den Abschluss einer Vereinbarung über den Informationsaustausch, **die die festgelegten Regelungen zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Absatz 2 einschließt**, um sicherzustellen, dass beide Rechnungsprüfer ihre Pflichten erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Der Rechnungsprüfer des Feeder-OGAW berücksichtigt in seinem

Geänderter Text

2. Der Rechnungsprüfer des Feeder-OGAW berücksichtigt in seinem

Prüfbericht den Prüfbericht des Master-OGAW.

Prüfbericht den Prüfbericht des Master-OGAW. ***Wenn der Feeder-OGAW und der Master-OGAW unterschiedliche Rechnungsjahre haben, erstellt der Rechnungsprüfer des Master-OGAW einen Ad-hoc-Bericht zum Abschlusstermin, wie er auch für den Feeder-OGAW verbindlich ist.***

Or. en

Änderungsantrag 288
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Weder der Rechnungsprüfer des Master-OGAW noch der des Feeder-OGAW darf bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels eine vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Bekanntmachungsbeschränkung verletzen noch kann ein solches Verhalten für einen solchen Rechnungsprüfer oder eine für diesen agierende Person eine Haftung nach sich ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 289
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, in denen sie ***festlegt, welche Einzelheiten*** in

3. Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, in denen sie ***den Inhalt der*** in Absatz 1

die in Absatz 1 Unterabsatz 1 **genannte** Vereinbarung **aufzunehmen sind**.

Diese Maßnahmen zur Änderung dieser Richtlinie durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 107 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Unterabsatz 1 **genannten** Vereinbarung **festlegt**.

Diese Maßnahmen zur Änderung **nicht wesentlicher Bestimmungen** dieser Richtlinie durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 107 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 290

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Angaben** zu der gemäß Artikel 53 Absatz 2 getätigten Investition,

Geänderter Text

(b) **Angabe, ob Investitionsziel und Anlagestrategie, einschließlich des Risikoprofils, sowie die Ergebnisse von Feeder-OGAW und Master-OGAW identisch sind bzw. in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden, einschließlich einer Beschreibung** zu der gemäß Artikel 53 Absatz 2 getätigten Investition,

Or. en

Änderungsantrag 291

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **falls der Feeder-OGAW Investitionen in einen bestimmten Anlagezweig oder eine bestimmte Anteil- oder Aktiengattung des Master-OGAW tätigt, eine kurze Beschreibung des betreffenden Zweigs bzw. der betreffenden Gattung,**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 292
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 55 Absatz 1 geschlossenen Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW,

Geänderter Text

(e) eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 55 Absatz 1 geschlossenen Vereinbarung zwischen Feeder-OGAW und Master-OGAW **oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten,**

Änderungsantrag 293
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Angabe, ob Investitionsziel und Anlagestrategie, einschließlich des Risikoprofils, sowie die Ergebnisse von Feeder-OGAW und Master-OGAW identisch sind bzw. in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden,

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 294
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ein Feeder-OGAW nimmt in jede relevante Marketing-Mitteilung den Hinweis auf, dass er **ein Feeder-OGAW eines bestimmten Master-OGAW ist und als solcher** permanent mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt.

Geänderter Text

4. Ein Feeder-OGAW nimmt in jede relevante Marketing-Mitteilung den Hinweis auf, dass er permanent mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt.

Or. en

Änderungsantrag 295
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 58 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4a. Eine ausgedruckte Kopie des Prospekts, des Jahres- und Halbjahresberichts werden vom Feeder-OGAW den Investoren auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 296
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das Datum der ersten Investition des Feeder-OGAW in den Master-OGAW,

Geänderter Text

(c) das Datum der ersten Investition des Feeder-OGAW in den Master-OGAW, **oder, wenn er bereits in den Master**

investiert hat, das Datum zu dem seine Investitionen das Limit gemäß Artikel 50 Absatz 1 für Investitionen übersteigen werden;

Or. en

Änderungsantrag 297

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) eine Erklärung, der zufolge die Anteilinhaber das Recht haben, innerhalb von 30 Tagen die kostenfreie Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen; dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Feeder-OGAW die in diesem Absatz genannten Informationen bereitgestellt hat.

Geänderter Text

(d) eine Erklärung, der zufolge die Anteilinhaber das Recht haben, innerhalb von 30 Tagen die ***abgesehen von den vom Fond zu Abdeckung der Veräußerungskosten erhobenen Gebühren*** kostenfreie Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen; dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Feeder-OGAW die in diesem Absatz genannten Informationen bereitgestellt hat.

Or. en

Änderungsantrag 298

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Informationen müssen spätestens 30 Tage vor dem ***Datum der Investition des Feeder-OGAW in den Master-OGAW gemäß*** Buchstabe c zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

Diese Informationen müssen spätestens 30 Tage vor dem ***unter Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Datum*** zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 299
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Feeder-OGAW vor Ablauf der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten 30-Tagefrist keine Investitionen in Anteile des betreffenden Master-OGAW tätigt.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Feeder-OGAW vor Ablauf der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten 30-Tagefrist keine Investitionen in Anteile des betreffenden Master-OGAW tätigt, **die das Limit gemäß Artikel 50 Absatz 1 für Investitionen übersteigen** .

Or. en

Änderungsantrag 300
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Maßnahmen zur Änderung dieser Richtlinie durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 107 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Geänderter Text

Diese Maßnahmen zur Änderung **nicht wesentlicher Bestimmungen** dieser Richtlinie durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 107 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 301
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Erhält der Feeder-OGAW, seine

Geänderter Text

3. Erhält der Feeder-OGAW, seine

Verwaltungsgesellschaft oder eine Person, die im Namen des Feeder-OGAW oder dessen Verwaltungsgesellschaft handelt, **aufgrund** einer Investition in Anteile des Master-OGAW eine **Provision**, so **wird** diese in das Vermögen des Feeder-OGAW eingezahlt.

Verwaltungsgesellschaft oder eine Person, die im Namen des Feeder-OGAW oder dessen Verwaltungsgesellschaft handelt, **im Zusammenhang mit** einer Investition in Anteile des Master-OGAW eine **Zuteilungsgebühr, eine Zuteilungsprovision oder geldwerten Nutzen**, so **werden** diese in das Vermögen des Feeder-OGAW eingezahlt.

Or. en

Änderungsantrag 302 **Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 62 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Sind Master-OGAW und Feeder-OGAW im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen, so unterrichten die zuständigen Behörden den Feeder-OGAW unmittelbar über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle gemäß Artikel 101 Absatz 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seinen Rechnungsprüfer betreffen.

Geänderter Text

1. Sind Master-OGAW und Feeder-OGAW im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen, so unterrichten die zuständigen Behörden den Feeder-OGAW **und, wenn sie es für erforderlich halten, die anderen Anteilinhaber** unmittelbar über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle gemäß Artikel 101 Absatz 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seinen Rechnungsprüfer betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 303
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sind Master-OGAW und Feeder-OGAW in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen, so unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW unmittelbar über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle gemäß Artikel 101 Absatz 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seinen Rechnungsprüfer betreffen. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW unterrichten den Feeder-OGAW unmittelbar darüber.

Geänderter Text

2. Sind Master-OGAW und Feeder-OGAW in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen, so unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW unmittelbar über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle gemäß Artikel 101 Absatz 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seinen Rechnungsprüfer betreffen, die dann den Feeder-OGAW unmittelbar darüber unterrichten. ***Wenn es diese Behörden für erforderlich halten, informieren sie auch unverzüglich die anderen Anteilsinhaber.***

Or. en

Änderungsantrag 304
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 69

Vorschlag der Kommission

OGAW übermitteln den zuständigen Behörden ihren Prospekt und dessen Änderungen sowie ihre Jahres- und Halbjahresberichte

Geänderter Text

OGAW übermitteln den zuständigen Behörden ***ihres Herkunftsmitgliedstaats*** ihren Prospekt und dessen Änderungen sowie ihre Jahres- und Halbjahresberichte. ***Auf Anfrage stellen die OGAW diese Unterlagen den zuständigen Behörden des***

Änderungsantrag 305
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Prospekt kann auf einem dauerhaften Datenträger oder **in elektronischer Form** zur Verfügung gestellt **werden**.

Geänderter Text

2. Der Prospekt kann auf einem dauerhaften Datenträger oder **über eine Website bereitgestellt werden. Eine ausgedruckte Kopie wird den Investoren auf Anfrage kostenlos** zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 306
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 70 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Jahres- und die Halbjahresberichte werden dem Anleger in der im Prospekt und in den in Artikel 73 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Form zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

3. Die Jahres- und die Halbjahresberichte werden dem Anleger in der im Prospekt und in den in Artikel 73 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Form zur Verfügung gestellt. **Eine ausgedruckte Kopie des Jahres- und Halbjahresberichts wird den Investoren auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.**

Änderungsantrag 307

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 72

Vorschlag der Kommission

Marketing-Mitteilungen an die Anleger müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Die Mitteilungen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein und **dürfen den** Informationen des Prospekts und den in Artikel 73 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger in **inhaltlicher Hinsicht nicht widersprechen**. In **den Mitteilungen** ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt existiert und dass die in Artikel 73 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger verfügbar sind; ferner ist anzugeben, wo und in welcher Sprache diese Informationen bzw. Unterlagen für den Anleger bzw. potenziellen Anleger erhältlich sind und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen.

Geänderter Text

Marketing-Mitteilungen an die Anleger müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Die Mitteilungen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. **Insbesondere, darf keine Marketing-Mitteilung, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen eines OGAW und spezifische Informationen über ein OGAW enthält, Aussagen treffen, die im Widerspruch zu Informationen des** Prospekts und den in Artikel 73 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger **stehen oder die Bedeutung dieser verringern**. In **der Mitteilung** ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt existiert und dass die in Artikel 73 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger verfügbar sind; ferner ist anzugeben, wo und in welcher Sprache diese Informationen bzw. Unterlagen für den Anleger bzw. potenziellen Anleger erhältlich sind und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 308

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft ein kurzes

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft ein kurzes

Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger erstellt.

Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger erstellt (wesentliche Informationen für den Anleger). **Der Begriff “wesentliche Informationen für den Anleger” muss in diesem Dokument klar und deutlich in der gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Sprache verwendet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 309

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 73 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die wesentlichen Informationen für den Anleger **umfassen** Angaben zu **mindestens** folgenden wesentlichen Elementen des betreffenden OGAW:

Geänderter Text

3. Die wesentlichen Informationen für den Anleger **enthalten** Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen des betreffenden OGAW:

Or. en

Änderungsantrag 310

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 73 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Identität des OGAW;

Or. en

Änderungsantrag 311
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 73 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Darstellung der bisherigen Ergebnisse,

Geändertr Text

(b) Darstellung der bisherigen Ergebnisse
beziehungsweise gegebenenfalls
Performance Szenarien;

Or. en

Änderungsantrag 312
Margarita Starkevičiūtė

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 73 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher ***Sprache*** abzufassen. Sie werden in einem einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche zu ermöglichen, und so präsentiert, dass Kleinanleger keine Verständnisschwierigkeiten haben.

Geänderter Text

5. Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher ***Landessprache*** abzufassen. Sie werden in einem einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche ***aller wesentlichen Elemente*** zu ermöglichen, und so präsentiert, dass Kleinanleger keine Verständnisschwierigkeiten haben.

Or. en

Begründung

It helps to improve the protection of interests of investors.

Änderungsantrag 313
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 73 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) welchen Inhalt die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger im Einzelnen haben müssen,

(a) welchen Inhalt die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger im Einzelnen haben **und wie umfassend sie sein** müssen,

Or. en

Änderungsantrag 314
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 73 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) welche Art von Informationen in folgenden spezifischen Fällen bereitzustellen sind:

(b) welche Art **und welcher Umfang** von Informationen in folgenden spezifischen Fällen bereitzustellen sind:

Or. en

Änderungsantrag 315
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 73 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(v) bei börsengehandelten OGAW die wesentlichen Informationen für Anleger, die einen börsengehandelten OGAW zeichnen,

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 316

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 73 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

(vi) bei strukturierten OGAW mit Kapitalschutz und vergleichbaren OGAW die wesentlichen Informationen für Anleger, **die einen strukturierten OGAW mit Kapitalschutz oder vergleichbare OGAW zeichnen, die nach Ablauf einer bestimmten Frist eine im Voraus festgelegte, an bestimmte Parameter – wie z.B. die Entwicklung eines Index – gekoppelte Rückzahlung bieten;**

Geänderter Text

(vi) bei strukturierten OGAW mit Kapitalschutz und vergleichbaren OGAW die wesentlichen Informationen für Anleger **bezogen auf die besonderen Merkmale solcher** OGAW;

Or. en

Änderungsantrag 317

Elisa Ferreira

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft, die den OGAW direkt oder über einen vertraglich gebundenen Vermittler verkauft, den Anlegern rechtzeitig vor der vorgeschlagenen Zeichnung der Anteile des OGAW die wesentlichen Informationen für den Anleger für diesen OGAW entweder auf direktem Wege oder über den vertraglich gebundenen Vermittler zur Verfügung stellt.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft, die den OGAW direkt oder über einen vertraglich gebundenen Vermittler verkauft, den Anlegern rechtzeitig vor der vorgeschlagenen **ersten** Zeichnung der Anteile des OGAW **oder nach erheblichen Änderungen** die wesentlichen Informationen für den Anleger für diesen OGAW entweder auf direktem Wege oder über den vertraglich gebundenen Vermittler zur Verfügung stellt.

Begründung

Der Anlegerschutz muss ein grundlegendes Prinzip dieser Verordnung sein. Die Anforderung, dass wesentliche Informationen für den Anleger nicht nur von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt sondern dem Anleger bei der ersten Zeichnung von Anteilen eines Fonds übermittelt werden, dient der Stärkung dieses Prinzips.

Änderungsantrag 318**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 75 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft, die den OGAW direkt oder über **einen vertraglich gebundenen Vermittler verkauft**, den Anlegern rechtzeitig vor der vorgeschlagenen Zeichnung der Anteile des OGAW die wesentlichen Informationen für den Anleger für diesen OGAW **entweder auf direktem Wege oder über den vertraglich gebundenen Vermittler** zur Verfügung stellt.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft, die den OGAW direkt oder über **eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer vollen und unbedingten Haftung verkauft**, den Anlegern rechtzeitig vor der vorgeschlagenen Zeichnung der Anteile des OGAW die wesentlichen Informationen für den Anleger für diesen OGAW zur Verfügung stellt.

Änderungsantrag 319**Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 75 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine

Verwaltungsgesellschaft, die OGAW weder direkt *noch* über *einen vertraglich gebundenen Vermittler* verkauft, den *Produktgestaltern sowie* Zwischenhändlern, die Anlegern Investitionen in solche OGAW *oder in Produkte, die ein Risiko gegenüber solchen OGAW einschließen*, verkaufen oder sie dazu beraten, die wesentlichen Informationen für den Anleger bereitstellen, *damit diese* ihren Kunden *und* potenziellen Kunden *gemäß den einschlägigen Informationsverpflichtungen aufgrund gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften alle relevanten Informationen über die vorgeschlagene Investition zur Verfügung stellen können.*

Verwaltungsgesellschaft, die *den* OGAW weder direkt *oder* über *eine Person, die in ihrem eigenen Namen und unter ihrer vollen und unbedingten Haftung Anlegern* verkauft, den Zwischenhändlern, die Anlegern Investitionen in solche OGAW verkaufen oder sie dazu beraten, die wesentlichen Informationen für den Anleger bereitstellen. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zwischenhändler, die Anlegern potenzielle Investitionen in OGAW verkaufen oder sie dazu beraten, ihren Kunden beziehungsweise potenziellen Kunden die wesentlichen Informationen für den Anleger zur Verfügung.*

Or. en

Änderungsantrag 320 **Thomas Mann**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 75 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft, die OGAW weder direkt noch über einen vertraglich gebundenen Vermittler verkauft, den *Produktgestaltern sowie* Zwischenhändlern, die Anlegern Investitionen in solche OGAW oder in Produkte, die ein Risiko gegenüber solchen OGAW einschließen, verkaufen oder sie dazu beraten, die wesentlichen Informationen für den Anleger bereitstellen, damit diese ihren Kunden und potenziellen Kunden gemäß den einschlägigen Informationsverpflichtungen aufgrund gemeinschaftlicher und

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft, die OGAW weder direkt noch über einen vertraglich gebundenen Vermittler verkauft, den Zwischenhändlern, die Anlegern Investitionen in solche OGAW oder in Produkte, die ein Risiko gegenüber solchen OGAW einschließen, verkaufen oder sie dazu beraten, die wesentlichen Informationen für den Anleger bereitstellen, damit diese ihren Kunden und potenziellen Kunden gemäß den einschlägigen Informationsverpflichtungen aufgrund gemeinschaftlicher *Rechtsvorschriften, insbesondere*

einzelstaatlicher Rechtsvorschriften alle relevanten Informationen über die vorgeschlagene Investition zur Verfügung stellen können.

Artikel 34 Richtlinie 2006/73/EG, und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften alle relevanten Informationen über die vorgeschlagene Investition zur Verfügung stellen können. **Diese Verpflichtung besteht nur für Zwischenhändler, mit denen ein OGAW oder dessen Verwaltungsgesellschaft eine vertragliche Beziehung zum Vertrieb von OGAW eingegangen ist.**

Or. en

Änderungsantrag 321 **Elisa Ferreira**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 75 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft, die OGAW weder direkt noch über einen vertraglich gebundenen Vermittler verkauft, den Produktgestaltern sowie Zwischenhändlern, die Anlegern Investitionen in solche OGAW oder in Produkte, die ein Risiko gegenüber solchen OGAW einschließen, verkaufen oder sie dazu beraten, die wesentlichen Informationen für den Anleger bereitstellen, damit diese ihren Kunden und potenziellen Kunden gemäß den einschlägigen Informationsverpflichtungen aufgrund gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften alle relevanten Informationen über die vorgeschlagene Investition **zur Verfügung stellen** können.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Investmentgesellschaft und für jeden Investmentfonds, den sie verwaltet, eine Verwaltungsgesellschaft, die OGAW weder direkt noch über einen vertraglich gebundenen Vermittler verkauft, den Produktgestaltern sowie Zwischenhändlern, die Anlegern Investitionen in solche OGAW oder in Produkte, die ein Risiko gegenüber solchen OGAW einschließen, verkaufen oder sie dazu beraten, die wesentlichen Informationen für den Anleger bereitstellen, damit diese ihren Kunden und potenziellen Kunden gemäß den einschlägigen Informationsverpflichtungen aufgrund gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Rechtsvorschriften alle relevanten Informationen über die vorgeschlagene Investition **bereitstellen** können.

Or. en

Begründung

Der Anlegerschutz muss ein grundlegendes Prinzip dieser Verordnung sein. Die Anforderung, dass wesentliche Informationen für den Anleger nicht nur von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt sondern dem Anleger bei der ersten Zeichnung von Anteilen eines Fonds übermittelt werden, dient der Stärkung dieses Prinzips.

Änderungsantrag 322 Elisa Ferreira

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 75 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit in einem dafür vorgesehen Bereich ihrer Website wesentliche Informationen für den Anleger aller im jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden und zugelassenen OGAW zugänglich.

Or. en

Begründung

Diese Lösung, die bereits von einigen Mitgliedstaaten angewandt wird, gestattet es diese Informationen zu zentralisieren und verbessert die einfache Konsultation und den Zugang zu aktuellen und älteren Daten. Dieses Herangehen kann nützlicherweise auf andere Länder ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 323 Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 75 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die wesentlichen Informationen für den Anleger werden Anlegern kostenfrei bereitgestellt.

Änderungsantrag 324
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlauben es den Investmentgesellschaften und für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, den Verwaltungsgesellschaften, die wesentlichen Informationen für den Anleger auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website **bereitstellen**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlauben es den Investmentgesellschaften und für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, den Verwaltungsgesellschaften, die wesentlichen Informationen für den Anleger auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website **zur Verfügung zu stellen. Eine ausgedruckte Kopie wird den Investoren auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.**

Änderungsantrag 325
Donata Gottardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlauben es den Investmentgesellschaften und für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, den Verwaltungsgesellschaften, die wesentlichen Informationen für den Anleger auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website bereitstellen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlauben es den Investmentgesellschaften und für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, den Verwaltungsgesellschaften, die wesentlichen Informationen für den Anleger auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website bereitstellen. **Eine ausgedruckte Kopie wird den Investoren kostenlos zur Verfügung gestellt.**

Begründung

Wesentlichen Informationen für den Anleger sollten dem Anleger immer in ausgedruckter Fassung zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 326
Donata Gottardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Kommission erlässt
Durchführungsmaßnahmen, in denen der
Zeitraum für die Aktualisierung und
die Art und Weise der Bereitstellung der
aktualisierten wesentlichen
Informationen für den Anleger für die
Anleger festgelegt werden.***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig zu gewährleisten, dass die Aktualisierung der wesentlichen Informationen für den Anleger harmonisiert vorgenommen wird, um Standardisierung und Vergleichbarkeit zu garantieren.

Änderungsantrag 327
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 84 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Leerverkäufe von Wertpapieren,
Geldmarktinstrumenten oder anderen in
Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben e, g und h
genannten Finanzinstrumenten dürfen

Leerverkäufe von Wertpapieren,
Geldmarktinstrumenten oder anderen in
Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben e und h
genannten Finanzinstrumenten dürfen

Or. de

Änderungsantrag 328
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 86 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vollständige Informationen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nicht unter den von dieser Richtlinie geregelten Bereich fallen und für **den Vertrieb** von Anteilen von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen OGAW auf ihrem Hoheitsgebiet relevant sind, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden, eindeutig und unmissverständlich sind und dem neuesten Stand entsprechen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vollständige Informationen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nicht unter den von dieser Richtlinie geregelten Bereich fallen und für **die Modalitäten des Vertriebs** von Anteilen von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen OGAW auf ihrem Hoheitsgebiet **besonders** relevant sind, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Informationen in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden, eindeutig und unmissverständlich sind und dem neuesten Stand entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 329
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 86 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Im Sinne dieses Kapitels ist ein OGAW ein OGAW oder einer seiner Anlagezweige.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 330
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 88 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

I. Wenn ein OGAW beabsichtigt, seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat als **dem, in dem er niedergelassen ist**, zu vertreiben, so übermittelt er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats im Voraus ein Meldeschreiben.

Geänderter Text

I. Wenn ein OGAW beabsichtigt, seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat als **in seinem Herkunftsmitgliedstaat** zu vertreiben, so übermittelt er den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats im Voraus ein Meldeschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 331
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 88 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Meldeschreiben umfasst Angaben zu den Modalitäten des Vertriebs der OGAW-Anteile im **betreffenden Mitgliedstaat**.

Geänderter Text

Das Meldeschreiben umfasst Angaben zu den Modalitäten des Vertriebs der OGAW-Anteile im **Herkunftsmitgliedstaat**.

Or. en

Änderungsantrag 332
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 88 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, spätestens **einen**

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, spätestens **fünf**

Monat nach Eingang des Meldeschreibens die vollständigen, in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen. Sie fügen den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt.

Arbeitstage nach Eingang des Meldeschreibens **und der vollständigen, in Absatz 2 geforderten Unterlagen**, die vollständigen, in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen. Sie fügen den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 333 Sharon Bowles

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 88 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, spätestens **einen Monat** nach Eingang des Meldeschreibens die vollständigen, in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen. Sie fügen den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, spätestens **drei Arbeitstage** nach Eingang des Meldeschreibens die vollständigen, in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen. Sie fügen den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt.

Or. en

Begründung

Der Zeitraum sollte mit dem in Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG (Prospekt) festgelegten Zeitraum harmonisiert werden.

Änderungsantrag 334
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 88 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, spätestens **einen Monat** nach Eingang des Meldeschreibens die vollständigen, in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen. Sie fügen den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, spätestens **drei Arbeitstage** nach Eingang des Meldeschreibens die vollständigen, in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen. Sie fügen den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 335
John Purvis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 88 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

*Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, spätestens **einen Monat** nach Eingang des Meldeschreibens die vollständigen, in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen. Sie fügen den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt.*

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, spätestens **drei Arbeitstage** nach Eingang des Meldeschreibens die vollständigen, in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen. Sie fügen den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt.

Or. en

Begründung

Dadurch werden bessere Wettbewerbsbedingungen geschaffen, da die Prospekt-Richtlinie (2003/71/EG) die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats verpflichtet, der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auf Anforderung innerhalb von drei Arbeitstagen eine Bescheinigung der Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Der von der Kommission für die OGAW vorgeschlagene Zeitraum von einem Monat, verringert unzureichend den Zeitraum bis zur Markteinführung und versetzt die OGAW in eine nachteilige Wettbewerbsposition bezogen auf Instrumente, die in den Geltungsbereich der Prospekt-Richtlinie fallen. Es macht auch bezogen auf den Anlegerschutz keinen Sinn, da die OGAW bereit ein umfassendes Genehmigungsverfahren durchlaufen haben.

Änderungsantrag 336

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 88 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 genannte Meldeschreiben und die in Absatz 3 genannte Bescheinigung in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 genannte Meldeschreiben und die in Absatz 3 genannte Bescheinigung in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden. ***soweit der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW und der Aufnahmemitgliedstaat des OGAW nicht vereinbaren, dass das in Absatz 1 genannte Meldeschreiben und die in Absatz 3 genannte Bescheinigung in einer offiziellen Sprache beider Mitgliedstaaten bereitgestellt wird.***

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 337
John Purvis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 88 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, verlangen im Rahmen des in diesem Artikel beschriebenen Meldeverfahrens keine **zusätzlichen** Unterlagen, Zertifikate oder Informationen, die nicht in diesem Artikel vorgesehen sind.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile vertreiben möchte, verlangen im Rahmen des in diesem Artikel beschriebenen Meldeverfahrens **beziehungsweise vor der Genehmigung keine nicht mit dem Vertrieb verbundene Unterlagen wozu auch Vertragsunterlagen, wie Bewerbungsformulare**, Zertifikate oder Informationen, die nicht in diesem Artikel vorgesehen sind, **gehören**.

Or. en

Begründung

Diese Klarstellung macht klar, dass der Aufnahmemitgliedstaat nicht die Vorabgenehmigung von nicht mit der Vermarktung zusammen hängenden Unterlagen wie beispielsweise Anteils-Bezugsformulare fordern kann.

Änderungsantrag 338
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 88 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW stellt sicher, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW auf elektronischem Wege Zugang zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen sowie gegebenenfalls zu den einschlägigen Übersetzungen haben und dass diese Unterlagen und Übersetzungen dem

Geänderter Text

7. Der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW stellt sicher, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW auf elektronischem Wege Zugang zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen sowie gegebenenfalls zu den einschlägigen Übersetzungen haben. Er stellt sicher, dass die OGAW diese Unterlagen und Übersetzungen dem aktuellen Stand

aktuellen Stand entsprechen.

entsprechen. *Der OGAW informiert die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über jede Änderung an den in Absatz 2 genannten Unterlagen und darüber, wo diese Unterlagen in elektronischer Form verfügbar sind.*

Or. en

Änderungsantrag 339
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 88 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Im Falle einer Änderung der Informationen über die im Meldeschreiben gemäß Absatz 1 mitgeteilten **Vertriebsmodalitäten** teilt der OGAW den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vor Umsetzung der Änderung diese schriftlich mit.

Geänderter Text

8. Im Falle einer Änderung der Informationen über die im Meldeschreiben gemäß Absatz 1 mitgeteilten **Modalitäten für den Vertrieb** teilt der OGAW den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vor Umsetzung der Änderung diese schriftlich mit.

Or. en

Änderungsantrag 340
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 90 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Format und** Umfang der in Artikel 86 Absatz 3 genannten Informationen festzulegen,

Geänderter Text

(a) Umfang der in Artikel 86 Absatz 3 genannten Informationen festzulegen,

Or. en

Änderungsantrag 341
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 92 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Behörden, welche die in dieser Richtlinie vorgesehenen Befugnisse wahrzunehmen haben. Sie setzen die Kommission hiervon unter Angabe der etwaigen Zuständigkeitsverteilung in Kenntnis.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen die **zuständigen** Behörden, welche die in dieser Richtlinie vorgesehenen Befugnisse wahrzunehmen haben. Sie setzen die Kommission hiervon unter Angabe der etwaigen Zuständigkeitsverteilung in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 342
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 92 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für die Aufsicht über den OGAW sind die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zuständig. Für die Überwachung der Einhaltung der nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Vorschriften und der in Artikel 87 und 89 beschriebenen Anforderungen sind jedoch die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zuständig.

Geänderter Text

3. Für die Aufsicht **gegebenenfalls einschließlich gemäß Artikel 17a** über den OGAW sind die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zuständig. Für die Überwachung der Einhaltung der nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Vorschriften und der in Artikel 87 und 89 beschriebenen Anforderungen sind jedoch die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 343
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 93 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen,

Geänderter Text

(j) im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung **der Ausgabe**, der Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen,

Or. en

Änderungsantrag 344
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 94 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen zu verhängen sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese angewandt werden. Die **vorgesehenen** Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Ohne Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen andere nach dieser Richtlinie erlassene nationale Bestimmungen auszuschließen, legen die Mitgliedstaaten insbesondere wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen im Hinblick auf die in Artikel 73 Absatz 5 enthaltene Verpflichtung fest, die wesentlichen Informationen für den Anleger in einer Form zu präsentieren, die dem Kleinanleger aller Voraussicht nach keine Verständnisschwierigkeiten verursacht.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Regeln für **Maßnahmen und** Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen zu verhängen sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese angewandt werden. **Unbeschadet der Verfahren für den Entzug der Zulassung oder des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, sorgen die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem nationalen Recht speziell dafür, dass bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gegen die verantwortlichen Personen, geeignete Verwaltungsmaßnahmen ergriffen oder im Verwaltungsverfahren zu erlassende Sanktionen verhängt werden können.** Die vorgesehenen **Maßnahmen und** Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Ohne Regeln für **Maßnahmen und**

Sanktionen bei Verstößen gegen andere nach dieser Richtlinie erlassene nationale Bestimmungen auszuschließen, legen die Mitgliedstaaten insbesondere wirksame, angemessene und abschreckende **Maßnahmen und** Sanktionen im Hinblick auf die in Artikel 73 Absatz 5 enthaltene Verpflichtung fest, die wesentlichen Informationen für den Anleger in einer Form zu präsentieren, die dem Kleinanleger aller Voraussicht nach keine Verständnisschwierigkeiten verursacht.

Or. en

Änderungsantrag 345

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 94 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständigen Behörden jede Maßnahme oder Sanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, bekannt machen können, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständigen Behörden jede Maßnahme oder Sanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, bekannt machen können, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, **nachteilig für die Interessen der Anleger wäre** oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

Or. en

Änderungsantrag 346
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 96 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen administrativen und organisatorischen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit *gemäß diesem Absatz* zu erleichtern.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen administrativen und organisatorischen Maßnahmen *einschließlich über bilaterale oder multilaterale Übereinkommen*, um die Zusammenarbeit *zwischen den zuständigen Behörden* zu erleichtern, *damit sie ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie umfassend nachkommen können*.

Or. en

Änderungsantrag 347
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 96 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Hat eine zuständige Behörde begründeten Anlass zu der Vermutung, dass Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen diese Richtlinie verstoßen oder verstoßen haben, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mit. Letztere ergreift geeignete Maßnahmen. Sie unterrichtet die zuständige Behörde, von der sie die Mitteilung erhalten hat, über den Ausgang dieser Maßnahmen und soweit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die die Information

übermittelt hat, werden durch diesen Absatz nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 348
Donata Gottardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 96 – Absatz 8a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Für die Zwecke der Gewährleistung einer angemessenen Beaufsichtigung der OGAW, tragen die Mitgliedstaaten der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden über die Befugnis zum Abschluss bilateraler und multilateraler Übereinkommen über die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verfügen, die eine gegenseitige Delegation aufsichtsrechtlicher Aufgaben enthalten können. In solche Übereinkommen können eine oder mehrere zuständige Behörden einbezogen sein, die sich aufsichtsrechtliche Aufgaben über OGAW, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder mittels Zweigniederlassungen, Verwahrstellen und Verwaltungsgesellschaften geführt werden, teilen.

Or. en

Begründung

Der komplexe Rahmen der OGAW-Richtlinie erfordert, dass die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden gestärkt wird. Es ist deshalb angemessen, die vorgeschlagenen Bestimmungen zur stärkeren Angleichung der Befugnisse zu ergänzen und neue gemeinsame Überwachungsinstrumente vorzusehen.

Änderungsantrag 349
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 97 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zuständige Behörden, die Informationen mit anderen zuständigen Behörden austauschen, können bei der Übermittlung darauf hinweisen, dass diese nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht werden dürfen, in welchem Fall sie nur für die Zwecke, für die die Zustimmung erteilt wurde, ausgetauscht werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 350
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 97 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Absätze 1 und 4 stehen einem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats oder ***zwischen den zuständigen Behörden mehrerer Mitgliedstaaten nicht entgegen, wenn es sich um folgende Beteiligte handelt***

5. Die Absätze 1 und 4 stehen einem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats oder ***den Mitgliedstaaten nicht entgegen, und:***

Or. en

Änderungsantrag 351
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 102 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden geben für jede Entscheidung, mit der die Genehmigung abgelehnt wird, oder für jede negative Entscheidung, die in Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen allgemeinen Maßregeln getroffen worden ist, die Gründe an und teilen diese dem Antragsteller mit.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden geben für jede Entscheidung, mit der die Genehmigung abgelehnt wird, oder für jede negative Entscheidung, die in Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen allgemeinen Maßregeln getroffen worden ist, die Gründe ***schriftlich*** an und teilen diese dem Antragsteller mit.

Or. en

Änderungsantrag 352
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 102 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ***gegen Entscheidungen***, die ***gegenüber einem OGAW in Anwendung der gemäß*** dieser Richtlinie erlassenen Rechts- ***und*** Verwaltungsvorschriften getroffen werden, ***Rechtsmittel eingelegt werden*** können; ***dies gilt*** auch, wenn über einen Antrag ***des OGAW***, der alle ***aufgrund der geltenden Vorschriften*** erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden wird.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ***jede Entscheidung***, die ***im Rahmen der nach*** dieser Richtlinie erlassenen Rechts- ***oder*** Verwaltungsvorschriften getroffen ***wird***, ***ordnungsgemäß begründet wird und die Gerichte angerufen*** werden können. ***Ein Recht auf Anrufung der Gerichte besteht*** auch, wenn über einen Antrag ***auf Zulassung***, der alle erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 353
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 103 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung und jede andere gegen einen OGAW getroffene schwerwiegende Maßnahme oder jede Maßnahme zur Aussetzung des Rückkaufs oder der Rücknahme wird den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des OGAW durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unverzüglich mitgeteilt.

Geänderter Text

2. Jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung und jede andere gegen einen OGAW getroffene schwerwiegende Maßnahme oder jede Maßnahme zur Aussetzung **der Ausgabe**, des Rückkaufs oder der Rücknahme wird den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des OGAW **und, wenn die Verwaltungsgesellschaft eines OGAW in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft** durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unverzüglich mitgeteilt .

Or. en

Änderungsantrag 354
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 103 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und die des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW müssen beiderseitig die Möglichkeit haben, Maßnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft einzuleiten, wenn sie die unter ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Bestimmungen verletzt.

Änderungsantrag 355
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 103 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Wenn die Maßnahmen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW nicht greifen oder sich als unzulänglich erweisen oder wenn der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW nicht innerhalb einer angemessenen Frist handelt und der OGAW deshalb weiterhin auf eine Weise tätig ist, die den Interessen der Anleger des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW eindeutig zuwiderläuft, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW eine der folgenden Maßnahmen ergreifen

Geänderter Text

4. Wenn die Maßnahmen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW nicht greifen oder sich als unzulänglich erweisen oder wenn der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW nicht innerhalb einer angemessenen Frist handelt und der OGAW deshalb weiterhin auf eine Weise tätig ist, die den Interessen der Anleger des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW eindeutig zuwiderläuft, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW **schließlich** eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

Änderungsantrag 356
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 103 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie bringen dem Europäischen Wertpapierausschuss die Situation zur Kenntnis.

Geänderter Text

(b) sie bringen dem Europäischen Wertpapierausschuss die Situation **gegebenenfalls** zur Kenntnis.

Änderungsantrag 357
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 103 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf ihrem Hoheitsgebiet alle Schriftstücke **zugestellt werden können**, die für die vom Aufnahmemitgliedstaat des OGAW gemäß den Absätzen 2 bis 4 ergriffenen Maßnahmen erforderlich sind.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **es rechtlich möglich ist**, auf ihrem Hoheitsgebiet alle Schriftstücke **zuzustellen**, die für die vom Aufnahmemitgliedstaat des OGAW gemäß den Absätzen 2 bis 4 ergriffenen Maßnahmen erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 358
Harald Ettl, Donata Gottardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 103 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen für die Modalitäten der Zustellung von Schriftstücken durch die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW im Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft annehmen.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 107 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Begründung

Die Modalitäten für die Zustellung von Rechtsschriftstücken sind nicht harmonisiert. Dadurch

ergeben sich Hindernisse für die ordnungsgemäße Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang und diese Situation stellt ein ernsthaftes Hindernis für die Verwirklichung eines umfassend integrierten gemeinschaftlichen Kapitalmarktes dar. Auf Grund unzureichend harmonisierter Modalitäten, können Empfänger von Rechtsschriftstücken einer in einem anderen Land ansässigen Finanzaufsichtsbehörde deren Annahme verweigern und eine gültige Zustellung blockieren. Da sich die Modalitäten zwischen den EU-27 unterscheiden, ist es zeitraubend, das anwendbare Verfahren zu finden.

Änderungsantrag 359

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 104 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Soweit für die Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse erforderlich, werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über alle vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft nach Artikel 18 Absatz 6 ergriffenen Maßnahmen unterrichtet, die Sanktionen gegen eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Beschränkung ihrer Tätigkeiten beinhalten.

Geänderter Text

2. Soweit für die Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse erforderlich, werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über alle vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft nach Artikel 18 Absatz 6 ergriffenen Maßnahmen unterrichtet, die **Maßnahmen und** Sanktionen gegen eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Beschränkung ihrer Tätigkeiten beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 360

Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 104 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft teilen der

*zuständigen Behörde des
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW
unverzüglich etwaige auf der Ebene der
Verwaltungsgesellschaft festgestellte
Probleme, die die Fähigkeit der
Verwaltungsgesellschaft beeinflussen
würde, ihre Aufgaben in Bezug auf den
Fonds richtig erfüllen zu können, und
alle Verstöße gegen die Anforderungen
gemäß Kapitel III mit.*

Or. en

Änderungsantrag 361
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 104 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*2b. Die zuständigen Behörden des
Herkunftsmitgliedstaats der OGAW teilen
der zuständigen Behörde des
Herkunftsmitgliedstaats der
Verwaltungsgesellschaft unverzüglich
etwaige auf der Ebene des OGAW
festgestellte Probleme mit , die die
Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft
beeinflussen würde, ihre Aufgaben in
Bezug auf den Fonds richtig erfüllen zu
können und den anhängigen
Bestimmungen gerecht zu werden.*

Or. en

Änderungsantrag 362
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 111 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Bezugnahmen auf den vereinfachten
Prospekt gelten als Bezugnahme auf die
in Artikel 73 genannten wesentlichen
Informationen für den Anleger.***

Or. en

Änderungsantrag 363
Wolf Klinz, Donata Gottardi, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 112 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Die Kommission erlässt und
veröffentlicht bis spätestens Juli 2010 die
Durchführungsmaßnahmen gemäß
Artikel 12, 14, 20, 30 46 und 73.***

Or. en

Änderungsantrag 364
Wolf Klinz, Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Schema A – Ziffer 1 – Mittlere Kolonne

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft ***mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW.***

